

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1995/1/31 5Ob503/95, 6Ob46/07v, 10Ob78/07d, 3Ob263/07h, 6Ob169/08h, 8Ob167/08d, 7Ob105/11h, 7**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.01.1995

## **Norm**

UbG §14 Abs1

UbG §28

## **Rechtssatz**

Rechtsmittel "des Patientenanwaltes" können immer nur Rechtsmittel des von ihm Vertretenen sein, auch wenn sein Recht, den Rekurs zu erheben, vom Willen des Kranken unabhängig ist.

## **Entscheidungstexte**

- 5 Ob 503/95

Entscheidungstext OGH 31.01.1995 5 Ob 503/95

- 6 Ob 46/07v

Entscheidungstext OGH 25.05.2007 6 Ob 46/07v

Auch

- 10 Ob 78/07d

Entscheidungstext OGH 11.09.2007 10 Ob 78/07d

- 3 Ob 263/07h

Entscheidungstext OGH 08.05.2008 3 Ob 263/07h

Auch; Beisatz: Keine Rechtsmittellegitimation der Patientenanwältin im eigenen Namen. (T1); Veröff: SZ 2008/60

- 6 Ob 169/08h

Entscheidungstext OGH 07.08.2008 6 Ob 169/08h

Vgl aber; Beisatz: Bei verfassungskonformer Auslegung ist eine Antragslegitimation des Patientenanwalts jedenfalls dann zu bejahen, wenn der Untergebrachte während der Unterbringung stirbt und der Patientenanwalt - wie im vorliegenden Fall - einen Zusammenhang zwischen dem Tod des Patienten und der Unterbringung behauptet, wird doch dadurch sichergestellt, dass die nach Art 2 MRK erforderliche Überprüfung des Todes - zusätzlich zu einer allenfalls in der Krankenanstalt nach sanitätspolizeilichen Vorschriften vorgenommenen Obduktion - auf Antrag einer öffentlichen Stelle in einem zivilen Gerichtsverfahren erfolgt. (T2); Beisatz: Daraus ergibt sich aber, dass die Vorinstanzen den Antrag des Patientenanwalts zu Unrecht zurückgewiesen haben. Im fortgesetzten Verfahren wird das Erstgericht daher den Antrag des Patientenanwalts inhaltlich zu prüfen haben. (T3)

- 8 Ob 167/08d

Entscheidungstext OGH 23.02.2009 8 Ob 167/08d

Auch; Beisatz: Erheben der Kranke persönlich und der Patientenanwalt im Namen des Kranken jeweils gesondert Rekurs gegen einen Unterbringungsbeschluss, sind beide Rekurse einer inhaltlichen Behandlung zu unterziehen. Der Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels gilt hier nicht. (T4); Bem: Siehe auch RS0124523. (T5)

- 7 Ob 105/11h

Entscheidungstext OGH 29.06.2011 7 Ob 105/11h

Auch; Beisatz: Nunmehr: Verein. (T6)

- 7 Ob 15/12z

Entscheidungstext OGH 28.03.2012 7 Ob 15/12z

Veröff: SZ 2012/39

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0075886

## **Im RIS seit**

15.06.1997

## **Zuletzt aktualisiert am**

15.05.2014

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)